

## **CHECKLISTE: ASI / Neuentsendung in ein Normengremien**

### **1. Hintergründe / Vorgehensweise**

- a. Die Arbeit der Normengremien kann wichtige Interessen der ZT berühren.
- b. Die Geschäftsordnung des ASI ermöglicht die Nominierung von Delegierten in ON-Komitees. Eine Abberufung ist nach der Geschäftsordnung nicht möglich, bei Interessenskonflikten in Bezug auf die Interessen der ZiviltechnikerInnen oder mangelhaftem Informationsfluss gegenüber der Bundeskammer ZT auch auf mehrfache Nachfrage kann jedoch die Rückziehung der Nominierung vorgenommen werden. Dazu ist sowohl ein entsprechender Beschluss des Ressort Regelwerke der Bundeskammer ZT als auch ein Beschluss des Gremiums/der Gremien, das/die die Nominierung beschossen hat/haben, erforderlich.
- c. Die von der Bundeskammer ZT nominierten Delegierten waren und sind ExpertInnen auf dem jeweiligen Fachgebiet. Sie stellen ihr Expertenwissen kostenlos in den Dienst der Allgemeinheit bzw. unserer Berufsgruppe. In Fällen, in denen darüber hinaus ein eigenwirtschaftliches Interesse vorhanden ist, das der Vertretung der Interessen der Berufsgruppe entgegensteht, kann eine Nominierung nicht erfolgen. Die ExpertInnen werden daher ersucht, allfällige Interessenskonflikte abzuwägen und die Bundeskammer ZT darüber zu informieren.
- d. Ein umfassendes „Controlling“ der Arbeit unserer Delegierten durch die Bundeskammer ZT ist nicht notwendig und nicht möglich. ‘Delegierte können aber von am Thema interessierten Gremien der Bundeskammer ZT eingeladen werden, um über ihre Arbeit zu berichten. Darüber hinaus werden sie ersucht, die Bundeskammer ZT aktiv über für die Berufsgruppe besonders relevante Entwicklungen in ihrem ON-Komitee zu informieren, vor allem, wenn diese ein Tätigwerden der Bundeskammer ZT im Interesse der Berufsgruppe notwendig erscheinen lassen.

### **2. Zielsetzungen**

Die Mitarbeit von ZT in der Normung dient folgenden Zielen: Sie muss die Interessen der ZT schützen, d.h. die vorgelegten Regelwerke sind primär darauf zu überprüfen, ob gewisse Passagen einen potentiellen Nachteil für unseren Berufsstand darstellen, z.B.:

- Einschränkung des Berufsbildes
- Unmöglichkeit in der Planung und/oder Ausführung (Überwachung); z.B., wenn physikalisch Unmögliches verlangt wird.
- Widerspruch, Fehler (unkalkulierbare Haftungen)
- Unnötige Verkomplizierung (d.h. für den ZT ein nicht weiter verrechenbarer Aufwand)
- Überregulierung
- Etc.

Im Rahmen der Mitarbeit sollte geachtet werden auf:

- Eindeutig lesbare Regeln
- Verständlichkeit für die Praxis (möglichst wenig Querverweise, deutliche Sprache...)
- Keine Einschränkungen auf bestimmte Berufsgruppen (gehören in keine Norm); max. die Bestimmung: „ausreichend Qualifiziert“ akzeptieren
- ob Produktvielfalt durch Regelung (noch) gegeben ist
- auf „Stufenbau der Rechtsordnung“ (keine Zielformulierungen mit „Muss-Formulierungen“ in den Normen)

Gleichzeitig sind die Stellungnahmen so zu gestalten, dass sie die Interessen des Berufsstandes fördern, d.h. auch wenn keine Benachteiligung vorliegt, kann man mit der Stellungnahme eine Stärkung unseres Berufsstandes fördern.

### **3. Ablauf**

#### **3.1. Wer darf Personen zur Entsendung vorschlagen?**

Jedes Gremium der Bundeskammer ZT bzw. einer Länderkammer. Vorschläge von einzelnen Mitgliedern sind von einem Gremium der Bundeskammer oder einer Länderkammer vorzubereiten.

#### **3.2. Welche Angaben müssen beim Vorschlag gemacht werden?**

- Kurzbeschreibung der Arbeitsschwerpunkte des Komitees bzw. des anstehenden Normenvorhabens.
- Welche Bedeutung/Auswirkungen haben die aktuellen Arbeitsschwerpunkte des Komitees für den Berufsstand der Ziviltechniker(innen)?
- Welche Ziele sollen im Komitee verfolgt werden? Besteht über diese Ziele ein kammerpolitisch ausreichendes Einvernehmen, zB. zwischen den Sektionen?
- Ist die zu nominierende Person bereit, (zumindest) einmal jährlich an die zuständige BFG, die LKen und weitere festzulegende interne Stakeholder im Wege des GS zu berichten?
- Jeder unnötige bürokratische Aufwand ist zu vermeiden: So reicht in unproblematischen Fällen als Zielsetzung auch die Angabe „Vermeiden praxisfremder Entwicklungen“. Hingegen kann es in strittigen Fällen erforderlich sein, ein substantielles Positionspapier vorzulegen, über das vor Entsendung ein ausreichendes kammerpolitisches Einvernehmen herzustellen ist.
- In welchem anderen ON-Komitees arbeitet/arbeitete der zu Entsendende mit und von wem wurde er nominiert?

#### **3.3. Bearbeitung im GS**

Folgende weitere Informationen werden vom Generalsekretariat (GS) eruiert:

- Wurde die Angelegenheit bereits von einem Kammergremium diskutiert; wenn ja: mit welchem Ergebnis?

- Welche anderen ZT sind in dem Komitee (so ferne bekannt/nachvollziehbar) und von wem wurden sie nominiert?

### **3.4. Wer entscheidet über die Entsendung?**

In sektionseigenen Angelegenheiten die jeweilige Sektion vertreten durch den BSV, in sektionsübergreifenden Angelegenheiten in denen die Sektionen sich auf keine Vorgangsweise einigen können, der Vorstand vertreten durch den Präsidenten. Die Entscheidung erfolgt nach Stellungnahme des Ressort Regelwerke.

### **3.5. Wer nimmt die Entsendung vor?**

Entsendungen erfolgen durch die Bundeskammer ZT im Wege des GS. Das GS erfasst die entsandten Personen systematisch in Listen. Wenn im Interesse der ZT Mehrfachnominierungen notwendig sind, und das Kontingent an Nominierungsmöglichkeiten der Bundeskammer ausgeschöpft ist, kann diese auch einzelne Länderkammern ersuchen, Nominierungen (Nominierungsbrief mit allen erforderlichen Daten wird von der Bundeskammer vorbereitet und zur Verfügung gestellt) vorzunehmen. Die Verwaltung solcher Nominierungen (Erstellung und Führung der Normenlisten, Organisation der Kommunikation zwischen Nominierten und Kammergremien etc.) wird dennoch von der Bundeskammer übernommen.

### **4. Wie gehen wir in Fällen vor, bei denen in einem ON-Komitee wichtige berufspolitische Anliegen behandelt werden, aber kammerintern noch kein ausreichendes Einvernehmen über die zu vertretende Linie herrscht?**

In diesem Fall ist die Nominierung eines Vertreters/einer Vertreterin der Bundeskammer ZT nicht sinnvoll (vgl. oben 1. f) Es kann in diesen Fällen aber sinnvoll sein, dass eine andere Stelle (oder der an einer Mitarbeit interessierte ZT selbst) die Nominierung vornimmt.